

Betriebsausschuss	22.06.2022
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	374/2022-2
-------------	------------

Stand	14.06.2022
-------	------------

Betreff Vergleichende Kostenbetrachtung im Wasserwerk

Beschlussentwurf

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses hatte der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2021 im Zuge der Beratung der Vorlage-Nr. 643/2021-SBB u.a. beschlossen, auf der Basis des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie den mit der Halbjahresberichterstattung zum 30.06.2022 vorliegenden Daten des Wirtschaftsjahres 2022 die Bedingungen für eine Gebührenkalkulation zu beschreiben, bei deren künftiger Umsetzung eine Stabilisierung der Wassergebühren erreicht werden könnte.

Bei dem Wasserwerk handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) im Sinne des § 114 Gemeindeordnung (GO NRW), welches nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) und der Betriebssatzung geführt wird.

Nach § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebs so hoch sein, dass u.a. mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Das Wasserwerk erhebt Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Grundsätzlich gilt, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken soll. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Daraus ergibt sich für gemeindliche Wasserwerke folgende grundsätzliche Kostenstruktur:

- Materialaufwand
 - Wasser- und Strombezug
 - Unterhaltungsaufwendungen
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen
- Personalaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Betriebsführungspauschalen/Verwaltungskostenbeiträge
 - Prüfungs- und Beratungskosten
 - Versicherungsbeiträge
 - Konzessionsabgaben
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Steuern
 - Körperschaftssteuer
 - Gewerbesteuer.

Dabei kann die individuelle Kostensituation der Wasserwerke sehr unterschiedlich sein. Diese ist insbesondere abhängig von

- der Netzinfrastruktur (Netzlänge, Netzzustand, topographische Gegebenheiten)
- der Organisation (eigenes Personal und/oder Dienstleister)
- den Konditionen des Wasserbezugs (Vorlieferanten, eigene Wasserförderung)
- der Investitionstätigkeit
- dem Ansatz von Konzessionsabgaben.

Diese individuellen Kostensituationen führen zu unterschiedlichen Gebührensituationen in den jeweiligen Wasserwerken. Alleine die Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe entspricht im Wasserwerk der Stadt Bornheim einem Gebührenanteil von rd. 20 Cent/cbm. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch den möglichen Ansatz von kalkulatorischen Kosten, beispielsweise in Form von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten bzw. einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Eine Stabilisierung des Gebührenaufkommens stellt angesichts inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen eine Herausforderung dar und wird allenfalls bedingt und lediglich für kurze Zeiträume gelingen können.

Ein möglicher strategischer Ansatz ist das Zusammenspiel zwischen Konzessionsabgabe auf der einen und investitionsabhängigem Mindestgewinn ausweis auf der anderen Seite.

Steigende Investitionsbedarfe in das Wasserversorgungsnetz führen durch Aktivierung als Sachanlagevermögen zu einem Anstieg des handelsrechtlichen Mindestgewinn ausweises. Dies führt zwangsläufig zu einer Kürzung der Konzessionsabgabe bei unverändertem Gebührenaufkommen.

Der Konsolidierungsbeitrag des Wasserwerkes für den städtischen Haushalt – bestehend aus abzuführender Konzessionsabgabe und Gewinnentnahme – würde dadurch auf rd. 1 Mio. € jährlich „gedeckelt“. Eine solche Vorgehensweise dürfte nur möglich sein, weil sich die Stadt aktuell nicht mehr in der Haushaltssicherung befindet. Gleichwohl sind fehlende Mittel zum Haushaltsausgleich dann ggf. über das Realsteueraufkommen und damit einhergehende Hebesatzveränderungen zu kompensieren. Aus rechtlicher Sicht müsste eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Wasserkonzessionsvertrag vom Rat beschlossen werden. Auch müsste die kommunalrechtliche Zulässigkeit noch abschließend geklärt werden.

Allgemeine Kostensteigerungen müssten dennoch in einem Zwei-Jahres-Rhythmus, so zum 01.01.2024, in Form von Gebührenanpassungen weitergegeben werden.

Die Verwaltung wird Szenarien für Gebührenbedarfsberechnungen zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses entwickeln, die der Wirtschaftsplanung für das Jahre 2023 zu Grunde zu legen sind. Dabei werden auch die Auswirkungen aus der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW zum Ansatz von kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

